

wobei er betont, daß es dort die Autoren sind, die in vielen Fällen den Weg über den literarischen Agenten vorziehen. Herr Karl Baur regt an, Listen der bestehenden Agenturen anzulegen und die Erfahrungen, die mit ihnen gemacht werden, auszutauschen. Die von der Sektion B angenommene Entschließung wird der Vollziehung zur Beschlussfassung vorgelegt und unter Vorbehalt der endgültigen textlichen Fassung von dieser angenommen. Sie lautet:

Entschließungsentwurf zu dem Bericht über Literarische Agenturen, vorgelegt von den Herren Gust. Reckeis und Karl Baur:

1. Der Kongreß beauftragt den von der Commission Internationale eingesetzten Sonderauschuß, Richtlinien aufzustellen, in denen die wünschenswerten Grundsätze für den Verkehr zwischen Verlegern und literarischen Agenturen niedergelegt werden. Die Richtlinien sollen noch im Jahre 1938 zustande kommen und den interessierten Verleger-Verbänden alsdann durch das Bureau Permanent zur Verfügung stehen.
2. Der Sonderauschuß wird ersucht, dem Bureau Permanent eine Liste jener Agenturen und Subagenturen zu übermitteln, die die Möglichkeit für ersprießlichen verlegerischen Verkehr geben. Die Liste soll neben der Firma die Eigenart ihrer Tätigkeit, ihrer besonderen Interessen und Verbindungen kurz kennzeichnen. Ergänzende Mitteilungen zur Liste sollen dem Bureau Permanent jeweils von den angeschlossenen Verleger-Verbänden zugestellt werden, damit sie auf dem laufenden gehalten werden kann.

Als letzten in der Sektion B behandelten Punkt berichtet Herr Hiersemann über den von Herrn Alexander M. Popovitch vorgelegten Bericht: »Übersetzungshonorar bei Vergebung des Übersetzungsrechtes an Länder mit kleiner Bevölkerungszahl«, eine Frage, die schon den Internationalen Verleger-Kongreß auf seiner ersten Tagung in London beschäftigt hat, aber jetzt unter völlig anderen Gesichtspunkten von Herrn Popovitch dargelegt wird. Seine Ausführungen werden von Herrn Dr. R. Jilovsky-Prag ergänzt. Auch die ungarischen und rumänischen Verleger zeigen ihr lebhaftes Interesse an dieser Frage. Ihre der Vollziehung unterbreitete Entschließung wird in nachstehendem Wortlaut von dieser angenommen:

Entschließungsentwurf, vorgelegt im Anschluß an den Bericht des Herrn Alexander Popovitch über »Die Notwendigkeit, zugunsten kleiner Sprachgemeinschaften die Übersetzungsgebühren zu mindern«, von den Herren A. Popovitch, Dr. von Benedek, R. Jilovsky und Nicolas Th. Jonnitiu:

Angeichts der Tatsache, daß die Übersetzung eines Werkes die Nachfrage nach anderen noch nicht übersetzten Werken des gleichen Verfassers steigert und daß eine Übersetzung der Kulturwerbung und der geistigen Annäherung unter den Völkern dient, empfiehlt der Kongreß

den Verlegern der größeren Sprachgemeinschaften, sie sollten die Kulturaufgabe der Verleger in kleineren Sprachgemeinschaften erleichtern, indem sie bei Festsetzung der Übersetzungsgebühren im Sinne des Berichtes von Herrn Popovitch vorgehen, d. h. diese Gebühren so tief als möglich bemessen.

Sektion D: Musikfragen

Herr Edgar Bielefeldt-Leipzig als Berichterstatter der Sektion D: Musikfragen, teilt zunächst mit, daß diese viel positive Arbeit geleistet hat. Ihre Arbeit hat damit begonnen, dem bei dem letzten Kongreß in London gegründeten Bureau International d'Information et de Coopération des Editeurs de Musique (BICO), dessen Sitz sich bekanntlich in Leipzig befindet, eine Sitzung zu geben. Sodann gibt Herr Bielefeldt kurze Erläuterungen zu den sechs in zwei langen Sitzungen der Sektion D vorgelegten und behandelten Berichten, deren erster sein eigener Bericht über die Tätigkeit des unter seiner Leitung stehenden BICO ist. Zu dem zweiten Bericht des Herrn Robert Ries über die Propaganda für Hausmusik wird von

der Vollziehung des Kongresses nachstehende ihr vorgelegte Entschließung angenommen:

Entschließungsentwurf zum Bericht über Propaganda für Hausmusik von Dr. Robert Ries:

Der 12. Internationale Verleger-Kongreß wolle beschließen: Alle dem BICO angeschlossenen musikverlegerischen Verbände sind gehalten, dem BICO ausführliche Berichte über den Stand der Hausmusikpflege in ihren Ländern zu erstatten, wobei insbesondere auf Darstellung der angewandten propagandistischen und organisatorischen Maßnahmen Wert zu legen ist.

Auf Grund dieser Berichte, die in gewissen Abständen zu ergänzen und möglichst mit neuen Anregungen zu verbinden sind, wolle das BICO Gesamtberichte anfertigen, damit die in den einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen international in Arbeitsgemeinschaft mit den zuständigen Organisationen, insbesondere denjenigen der Musiklehrer, ausgewertet und fruchtbar gemacht werden können.

In ausführlicher Weise befaßte sich die Sektion D: Musikfragen, auch mit der im Gegensatz zum Buchpreis noch nicht überall in gewünschtem Maße geregelten Frage der Einhaltung des Ladenpreises beim Verkauf von Musiknoten. In vielen Ländern sind hohe Rabatte an Private gang und gäbe und die Verkaufsbestimmungen werden nicht eingehalten. Es wurde deshalb vom Kongreß die nachstehende Entschließung angenommen:

Entschließung über die Einhaltung des Ladenpreises beim Verkauf von Musiknoten.

Da eine allgemein internationale Verständigung, die sich mehr und mehr als unentbehrlich erweist, um die Einhaltung des Ladenpreises zu sichern und die Preisabschläge gegenüber der bevorzugten Kundschaft zu vereinheitlichen, sich infolge der Nichtbeteiligung von Verlegern derjenigen Länder, wo eine körperschaftliche Organisation der Musikverleger nicht besteht, als unmöglich erwiesen hat, spricht der Kongreß folgenden Wunsch aus:

1. Es möchten überall, wo dies möglich ist, körperschaftliche Zusammenschlüsse der Musikverleger gebildet werden und sich dem BICO anschließen.
2. In den Ländern, wo ein solcher Zusammenschluß nicht möglich ist, möchten sich die Musikverleger in einer besonderen Abteilung der Körperschaft von Buchverlegern und Buchhändlern zusammenschließen.
3. Wo auch dies nicht erfolgt, möchten die in Frage kommenden Musikverleger sich so bald wie möglich einzeln dem BICO anschließen, wie dies nach den Statuten des BICO zulässig ist.

Dann gibt Herr Bielefeldt einige Erläuterungen zu der von Herrn François Hery-Paris unterbreiteten Entschließung betr. Aufstellung von Regeln für eine internationale Musikbibliographie:

Zwecks sofortiger Inangriffnahme der vorbereitenden Arbeiten zur Schaffung der nötigen Unterlagen für eine internationale Musikbibliographie,

äußert der Kongreß folgenden Wunsch:

Die dem BICO angeschlossenen Verlegerverbände aller Länder möchten in kürzester Frist der Schaffung einer nationalen Musikbibliographie nähertreten, wobei sich gegebenenfalls jeweils mehrere Länder zwecks Minderung der Kosten der Aufstellung zusammenschließen könnten.

In Ländern, in denen bereits eine derartige Bibliographie besteht, möge eine einheitliche Form eingeführt werden, damit durch Vereinigung der aus den einzelnen Ländern eingehenden Zettel unverzüglich der Anfang mit der Aufstellung einer internationalen Bibliographie gemacht werden könne.

Das BICO wird zur Erreichung dieses Zieles nach vergleichender Prüfung der in den einzelnen Ländern gegenwärtig angewandten Systeme eine einheitliche Form für einen Musterzettel in Vorschlag bringen. Nach allgemeiner Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Musterzettel sollen die dem